

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

### **Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Neuendorf, Verbandsgemeinde Prüm**

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGB. I S. 1001) sowie aktuell davon abweichend bzw. ergänzend hierzu die Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), die vorgenannten Rechtsgrundlagen in der zurzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

1. Aufgrund § 6 BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wurde der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70562 Stuttgart, vertreten durch die GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lambsheim, durch Bescheid vom 26.07.2021, Az.: 06U190233-10, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW, davon
  - 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW, auf den Grundstücken in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke Nr. 6, 8/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.319519, H: 5576131, und
  - 1 WKA mit einer Nabenhöhe von 123 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW auf den Grundstücken in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke Nr. 8/1, 70 und Flur 2, Flurstück Nr. 2, Koordinaten (hier: UTM) R 32.319438, H 5575691.auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen unter Nebenbestimmungen erteilt.
  
2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt für zwei Wochen aus in dem **Zeitraum vom 09.08.2021 bis einschließlich 23.08.2021** bei der
  - Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Amt 06 - Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, Zimmer Nr. 320 (Tel. 06561 15-3200, E-Mail [schons.richard@bitburg-pruem.de](mailto:schons.richard@bitburg-pruem.de) oder Tel. 06561 15-3201, E-Mail [rings.sandra@bitburg-pruem.de](mailto:rings.sandra@bitburg-pruem.de)) während der Dienstzeiten: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, und bei der
  - Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer Nr. 305 (Tel. 06551 943-305, E-Mail [robert.ennen@vg-pruem.de](mailto:robert.ennen@vg-pruem.de), Tel. 06551 943-304, E-Mail [claudia.breuer@vg-pruem.de](mailto:claudia.breuer@vg-pruem.de)) während der Dienstzeiten: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Bescheid mit Begründung kann während der Dienstzeiten nach Terminvereinbarung und nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden pandemiebedingten örtlichen Regelungen eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> verfügbar. Sie können zudem auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm unter <https://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen> abgerufen werden.

3. Hinweise:

- a) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Die Genehmigung ergeht entsprechend den diesem Bescheid zugrunde liegenden Antrags- und Planunterlagen und, zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BlmSchG, unter Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen (§ 12 BlmSchG).
- b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
- c) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, telefonisch oder elektronisch (Tel. 06561 15-3200, E-Mail [schons.richard@bitburg-pruem.de](mailto:schons.richard@bitburg-pruem.de) oder Tel. 06561 15-3201, E-Mail [rings.sandra@bitburg-pruem.de](mailto:rings.sandra@bitburg-pruem.de)) angefordert werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung für den Genehmigungsbescheid:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de](mailto:KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de) erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Bitburg, den 26. Juli 2021  
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm  
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg  
In Vertretung: gez. Andrea Fabry

---

<sup>1</sup> Soweit in § 2 Abs. 3 Satz 1 ERVLVO noch auf § 2 Nr. 3 des zwischenzeitlich aufgehobenen Signaturgesetzes verwiesen wird, gilt für die qualifizierte elektronische Signatur Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).